

## D·A·CH Security 2013, Call for Papers

In diesem Jahr findet die D·A·CH Security am 17. und 18. September an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule in Nürnberg statt. Der Call for Papers ist eröffnet.

Ziel der Veranstaltung ist es, eine interdisziplinäre Übersicht zum aktuellen Stand der IT-Sicherheit in Industrie, Dienstleistung, Verwaltung und Wissenschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu geben. Insbesondere sollen Aspekte aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Lehre, Aus- und Weiterbildung vor-

gestellt, relevante Anwendungen aufgezeigt sowie neue Technologien und daraus resultierende Produktentwicklungen konzeptionell dargestellt werden. Da IT-Sicherheit integrierter Bestandteil nahezu aller informationstechnischer Anwendungen und Prozesse ist, sind auch Beiträge zu rechtlichen Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Faktoren gewünscht. Extended Abstracts können bis zum 15. April 2013 eingereicht werden.

Weitere Informationen auf [http://www.syssec.at/ds13\\_cfp](http://www.syssec.at/ds13_cfp)

# Rezensionen

## Bücher

Thomas Petri

**Albers, Marion; Weinzierl, Ruth (Hrsg.): Menschenrechtliche Standards in der Sicherheitspolitik – Beiträge zur rechtsstaatsorientierten Evaluierung in der Sicherheitspolitik, NOMOS-Verlag, Baden-Baden 2010, ISBN 9-783832-94337-0 (29,- Euro)**

Das Buch wird von dem Deutschen Institut für Menschenrechte mit herausgegeben. Gemäß dem Vorwort sieht das Institut „die Evaluierung von Sicherheitsgesetzen – auch jenseits gesetzlich normierter Evaluierungsklauseln – als notwendiges und sinnvolles Instrument der demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolle der Sicherheitspolitik an.“ Der Band enthält – abgesehen von einem Überblick der beiden Herausgeberinnen Albers und Weinzierl (S. 9 – 12) – insgesamt zehn Beiträge, die verschiedene Aspekte des Themas „Evaluierung von Sicherheitsgesetzen“ beleuchten:

Eine rechtsethische und rechtsphilosophische Grundlegung erfolgt durch Heiner Bielefeldt (S. 13 – 23). Ausgehend von Kant'schen Überlegungen zur Unveräußerlichkeit von Menschenrechten, die Bielefeldt als Entgegensetzung zur Staatstheorie von Thomas Hobbes begreift (S. 16) soll sich die Achtung der Menschenwürde nicht nur in der Gewährleistung von abwägungsfesten Kernbereichen menschenrechtlicher Gewährleistungen zeigen. Sie komme auch „im sorgfältigen und prinzipiengeleiteten Umgang mit etwaigen Beschränkungen menschenrechtlicher Freiheit“ zum Ausdruck (S. 20). In diesem Sinne stelle die wirksame Evaluierung von Sicherheitsgesetzgebung eine direkte Form der Anerkennung der Menschenwürde dar (S. 22).

Nach Marion Albers (S. 25-54) dient Evaluation auch dazu, den veränderten Grundstrukturen des Sicherheitsrechts Rechnung zu tragen. Die klassischen Strukturen des Sicherheitsrechts seien durch Governance-Perspektiven ergänzt und teilweise auch ersetzt worden, die durch „multidisziplinär angelegte Beobachtungs- und Beschreibungsmuster gekennzeichnet seien. Im Mittelpunkt stünden hierbei „problem- und aufgabenbezogene institutionalisierte Handlungs- und Kommunikationsnetzwerke“ (S. 28). Wissensgenerierungs- und Lernprozesse (etwa in Gestalt von Evaluation) bildeten das notwendige Gegenstück zur gesetzgeberischen Kompetenz zur Einführung neuer Eingriffsermächtigungen trotz bestehender Ungewissheit über Sachlagen und Regelungsfolgen. Evaluationen seien damit ein Baustein des „lernenden Sicherheitsrechts“ (S. 30, 31). Anhand der Elemente „Gegenstände, Kriterien, Verfahren, Methoden, Organisation und Träger“ weist Al-

bers nach, dass die Ausgestaltung sicherheitsrechtlicher Evaluationen sich erst im Anfangsstadium befindet (S. 39-48).

Dorothee Füh befass sich mit praktischen Erfahrungen der Evaluierung der präventiv-polizeilichen Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen (S. 55-63). Trotz erheblicher methodischer Mängel der Evaluation sei an der polizeilichen Befugnisnorm des § 15a PolG NRW festgehalten worden.

Mit der kumulativen Wirkung von Überwachungsmaßnahmen setzt sich Gerrit Hornung auseinander (S. 65-85). Dazu analysiert er die sog. GPS-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 112, 304). Gut nachvollziehbar beschreibt er die erheblichen praktischen Schwierigkeiten einer verfahrensrechtlichen Umsetzung der verfassungsgerichtlich festgestellten Vorgaben. So sei die Einführung eines zentralen übergreifenden Registers ebenso abzulehnen wie weitreichende Befugnisse von verschiedenen Behörden, sich über den jeweiligen Ermittlungsstand eines Falls auszutauschen: In beiden Fällen würden die informationellen Grundrechte weitergehend beeinträchtigt.

Die menschenrechtsorientierte Evaluierung und Kontrolle der Nachrichtendienste hat der Beitrag von Hansjörg Geiger zum Gegenstand (S. 87-103). Die Wahrung der Menschenwürde sei das oberste Prinzip der vom Grundgesetz bestimmten Werteordnung. Selbstverständlich hätten auch Nachrichtendienste als Teil der vollziehenden Gewalt die Menschenrechte einschränkungslos zu wahren (S. 89). Angesichts der besonderen Risiken für den Bürger durch Tätigkeiten der Nachrichtendienste und angesichts der bisherigen Kontrolldefizite schlägt Geiger die Einrichtung eines „Beauftragten für die Nachrichtendienste“ vor (S. 98-102).

Berthold Huber analysiert die menschenrechtsorientierte Evaluierung von Sicherheitsgesetzen aus der Sicht parlamentarischer Kontrollgremien, wobei er die Effektivität dieser Auswertungen durch zwingend zu wahrende Geheimhaltungserfordernisse erschwert sieht (S. 105-113).

Die Frage, inwieweit die moderne Sicherheitspolitik seit 2001 diskriminierende Tendenzen aufweist, wird von Daniel Moeckli untersucht (S. 115-128).

Die Rolle der Technikfolgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Kontrollinstrument der Biometrie beschreibt Thomas Petermann (S. 129-145; auf den sachgedanklichen Zusammenhang zwischen Evaluation und Gesetzesfolgen- bzw. Technikfolgenabschätzung weist auch Albers in ihrem Beitrag mehrfach hin).

Auch im Sicherheitsrecht nimmt die Bedeutung europäischer Rechtsentwicklung zu. Ruth Weinzierl erörtert insoweit das Problem der menschenrechtsorientierten Evaluation unter anderem an-